BEBAUUNGSPLAN NR. 10 - HETFELD - DER STADT HALTERN

. AUSFERTIGUNG

MASSSTAB 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- VI — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE
- ▪▪▪▪▪▪▪▪ — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ——— — BAULINIE
- ——— — GRENZE DER FLÄCHE FÜR VERSORG.-ANL.
- ——— — BAUGRENZE
- UMFORMERSTATION
- GASREGLERSTATION

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FD — FLACHDACH
- ▬ + 2,0 M — SCHALLSCHUTZMAUER MIT EINER HÖHE VON 2,0 M Ü. GELÄNDE

GRÜNFLÄCHEN - VERKEHRSFLÄCHEN

- ——— — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▬ + 1,0 M — STÜTZMAUER BEZW. SCHALLSCHUTZMAUER MIT EINER HÖHE VON 1,0 M ÜBER STRASSE U. MIND. 3,0 M ÜBER SCHIENENOBERKANTE
- SPIELPLATZ
- SCHALLSCHUTZBEPFLANZUNG ENTLANG DER EISENBAHN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 6,0 M — LEITUNGSRECHT
- ▬▬ — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- LÄRMSCHUTZBÖSCHUNG ENTLANG DER EISENBAHN MIT EINER HÖHE VON MIND. 3,0 M ÜBER SCHIENENOBERKANTE

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- VORSCHLAG ZUR AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
- EINFAHRT ZUM GARAGENGESCHOSS
- P — PARKSTREIFEN
- 7m — KURVENAUSRUNDUNGEN DER EINMÜNDUNGEN VON VERKEHRSANLAGEN
- KURVENANFANG BEZW. -ENDE

BESTANDSANGABEN

- ——— — FLURSTÜCKSGRENZE
- ——— — FLURGRENZE
- ——— — GEMEINDE- ZUGLEICH GEMARKUNGSGRENZE
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE, GARAGEN
- BÖSCHUNG
- 117 — FLURSTÜCKSNUMMER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

NACH DEN §§ 8 FF. DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237 MIT BERICHTIGUNG BGBL. 1969 I S. 11), DES § 4a DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.1960 (GV.NW.S. 433) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSVERORDNUNGEN VOM 10.1.1967 (GV.NW.S. 17), VOM 10.6.69 (GVBL. S. 281) UND VOM 24.4.70 (GVBL. S. 299), DES § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.7.1970 (GV.NW.S. 961) UND DER VERORDNUNG ÜBER GEBÄUDEABSTÄNDE UND ABSTANDFLÄCHEN VOM 20.3.1970 (GV.NW.S. 349)

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

EINFRIEDIGUNGEN ZWISCHEN BAULINIE ODER BAUGRENZE UND DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR IN FORM VON ZÄUNEN UND HECKEN, NICHT AUS MAUERN, ZULÄSSIG. EINE AUSNAHME BILDEN DIE DARGESTELLTEN 2 M HOHEN SCHALLSCHUTZMAUERN IM BAUBEREICH, DIE BEI DER BEBAUUNG DER BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKE GLEICHZEITIG MITZUERRICHTEN SIND.

DIE ALS SCHALLSCHUTZBEPFLANZUNG ENTLANG DER EISENBAHN DARGESTELLTE BEREICH IST MIT MINDESTENS 2 M HOCHWACHSENDEN GEHÖLZEN DICHT ZU BEPFLANZEN.

GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE NEBENANLAGEN SIND NUR IN DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

GARAGENGESCHOSSE SIND NICHT AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN. DIESE FLÄCHEN BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE UNBERÜCKSICHTIGT, DAS LETZTERE GILT AUCH FÜR DIE BEI GEBÄUDEN MIT EINEM UND ZWEI VOLLGESCHOSSEN IN DIE BAUKÖRPER EINBETOGENEN GARAGEN.

BEI DEN GEBÄUDEN MIT MAXIMAL SECHS UND MAXIMAL ACHT VOLLGESCHOSSEN IST DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER EINSTELLPLÄTZE (GARAGEN), DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ZU ERHÖHEN.

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 1. APRIL 1971, AZ.: 7/14 39-71

ESSEN, DEN 1. APRIL 1971
DER VERBANDSDIREKTOR
I.A.
(Siegel) gez. Gehrmann
OBERBAURATMANN

FÜR DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES:

RECKLINGHAUSEN, DEN 7.1.1971
LANDKREIS RECKLINGHAUSEN
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(Siegel) Mogge
KREISOBERVERMESSUNGSDIREKTOR

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG DES BESTEHENDEN ZUSTANDES UND DER PLANUNG:

HALTERN, DEN 10. Jan 1972
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) Holzschneider
ERSTER BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HALTERN HAT AM 13.1.72 NACH § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN

HALTERN, DEN 21 Januar 1972
(Siegel) Paris — BÜRGERMEISTER
Wessel — RATSMITGLIED
Keller — Ratsmitglied
Zahn — Ratsmitglied

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 2 (6) BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 28.1.1972 BIS ZUM 28.2.1972 EINSCHLIESSLICH MIT SEINER BEGRÜNDUNG OFFENGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 18.1.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HALTERN, DEN 6.3.1972
(Siegel) Holzschneider
ERSTER BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HALTERN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 15.5.1972 GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HALTERN, DEN 23.5.1972
(Siegel) Paris — BÜRGERMEISTER
Zahn — RATSMITGLIED
Brambrink
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG VOM 21.8.1972 GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) GENEHMIGT WORDEN. AZ.: I 81 - 125.4 (Haltern 10)

ESSEN, DEN 21.8.1972
LANDESBAUBEHÖRDE RUHR
I.A.
(SIEGEL) gez. KÖSTER
REGIERUNGSBAURAT I.A.

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 21.8.1972 (AZ.: I 81 - 125.4 (HALTERN 10)) IST GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) AM 31.8.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT U. ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN.

HALTERN, DEN 1.9.1972
(SIEGEL) GEZ. HOLZSCHNEIDER
ERSTER BEIGEORDNETER